



Abteilung 38
Verkehr und Transportwesen
Amt für Seilbahnen

Ripartizione 38
Traffico e trasporti
Ufficio trasporti funiviari

Prot. Nr. 38.3./75.06.04/D/916

Ihr Z. / Vs. Rif.

Bozen / Bolzano, 26.02.2003

An alle
Betreiber von Luftseilbahnen

An alle
Verantwortlichen Techniker

Ihre Anschriften

RUNDSCHREIBEN NR. 3/2003

Fütterung der Antriebsscheiben von Luftseilbahnen und Standseilbahnen

Auf Grund eines Ereignisses auf einer Luftseilbahn, bei der festgestellt wurde, dass die vorgeschriebene Sicherheit gegen das Durchrutschen des Förderseiles an der Antriebsscheibe auf Grund einer zeitlich sehr raschen Abnutzung des Futters in dieser nicht mehr gegeben war und somit die Gefahr eines Durchrutschens des Förder- oder Zugseiles mit den bekannten Konsequenzen bestanden ist, wird hiermit folgendes vorgeschrieben :

1. Auf Grund der Angabe der Herstellerfirma der Anlage ist sofort festzustellen, ob die maximal zulässige Abnutzung der Fütterung in der Antriebsscheibe nicht unterschritten wurde (bei Unterschreitung ist das Futter zu ersetzen);
2. sollte die Herstellerfirma diese maximale zulässige Abnutzung in den Instandhaltungsanweisungen nicht angegeben haben, ist sie sofort von der Herstellerfirma anzufordern;
3. die periodischen Kontrollen (Feststellung der maximalen zulässigen Abnutzung, bzw. verbleibender Abstand im Futter zwischen Seil und Rillengrund der Scheibe) insofern sie nicht schon von Seiten der Herstellerfirmen angegeben wurden, sind monatlich durchzuführen und im Betriebstagebuch einzutragen.

Diese Mitteilung ist unmittelbar auch an die zuständigen Betriebsleiter auszuhändigen.
In Erwartung, dass die obengenannten Vorschriften unmittelbar durchgeführt werden, werden Ihnen

die besten Grüße übermittelt.

DER AMTSDIREKTOR
Dr. Ing. Heinrich Brugger